

Die Kreisverwaltung Recklinghausen bietet Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation an. Gesetzliche Grundlage für die elektronische Kommunikation ist § 3a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW, sowie weitere Regelungen zur elektronischen Kommunikation (z.B. SGB I, § 36a, oder AO, § 87a). Danach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger einen Zugang eröffnet hat.

§ 3a VwVfG NRW

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgen.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Die Kreisverwaltung Recklinghausen hat diesen Zugang unter nachfolgenden technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation eröffnet.

Schriftformerfordernisse

Schreiben, für die eine Rechtsvorschrift Schriftform anordnet, können Sie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ersetzen. Dafür wird eine qualifizierte Signaturkarte einer Zertifizierungsstelle benötigt. Alternativ können Sie die De-Mail gem. § 5 (5) De-Mail-Gesetz verwenden. Sollten Sie diese Möglichkeiten nicht nutzen, müssen Sie ihr Anliegen mit Schriftformerfordernis noch schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift übermitteln. Soweit eine förmliche Zustellung gefordert ist, beachten Sie bitte, dass dies auf elektronischem Wege leider ebenfalls nicht möglich ist.

Kontaktmöglichkeiten

Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit dem Kreis Recklinghausen stehen im Sinne des VwVfG NRW momentan folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

De-Mail

Die Kreisverwaltung Recklinghausen ist über De-Mail unter der nachfolgenden zentralen Eingangsadresse zu erreichen: info@kreis-re.de-mail.de.

Es handelt sich um einen sicheren elektronischen Nachrichtendienst, mit dem das vertrauliche und nachweisbare Versenden von Dokumenten und Nachrichten über das Internet möglich ist. Für den Versand einer De-Mail ist es erforderlich, dass Sie über ein eigenes De-Mail-Konto verfügen. Allgemeine Informationen finden Sie unter www.de-mail.de.

Der Versand über De-Mail kann mit Kosten verbunden sein.

Kontaktformular

Die Kreisverwaltung verfügt über elektronische Kontaktformulare einschließlich Dateianhängen im Internetauftritt (z.B. Bürgerservice – Bereich des jeweiligen Fachdienstes) vorhanden. Hierüber erfolgt eine gesicherte und verschlüsselte Übertragung über das Internet.

E-Mail

Sie können uns auch per E-Mail kontaktieren. Bedenken Sie hierbei, dass der Transport der Nachricht unverschlüsselt erfolgt. Senden Sie uns daher aus Gründen des Datenschutzes keine personenbezogenen Daten. Wir werden Ihnen aus diesem Grunde solche Daten auch nicht per E-Mail übermitteln. Bitte beachten Sie, dass wegen der generellen Unsicherheit im Bereich der E-Mail-Kommunikation eine Übermittlung nicht gewährleistet werden kann.

Wenn Sie uns elektronisch kontaktieren, gehen wir davon aus, dass wir Ihnen auch auf diesem Wege antworten dürfen, soweit Vorschriften (z.B. förmliche Zustellung) dem nicht entgegenstehen. Für die Kommunikation im Rahmen der EG-Dienstleistungsrichtlinie lesen Sie bitte die Verfahrenshinweise in dem dafür eingerichteten Internet-Portal (Einheitlicher Ansprechpartner) auf der Homepage der Kreisverwaltung Recklinghausen.

Dateiformate

Möchten Sie E-Mails mit Dateianhängen an die Kreisverwaltung versenden, so beachten Sie bitte, dass hier nicht alle auf dem Markt verfügbaren Dateiformate und Anwendungen unterstützt werden können. Nur folgende Dateiformate werden durch die Kreisverwaltung entgegengenommen:

- Portable Document Format (*.pdf, auch qualifiziert signiert)
- Word für Windows (*.doc, *.docx, Version Word 97 bis 2010)
- Excel für Windows (*.xls, *.xlsx, Version Excel 97 bis 2010)
- OpenDocument-Text (*.odt)
- OpenDocument-Tabellendokument (*.ods)
- Textdateien im Format ANSI (*.txt)
- Rich Text Format (*.rtf)
- Joint Photographic Expert Group (*.jpg)
- Graphics Interchange Format (*.gif)
- Tag Image File Format (*.tif)
- Bitmap Pictures (*.bmp)
- Qualifizierte Signaturen in PKCS#7- Spezifikation (*.pkcs7, *.pk7, *.p7s *.p7m)

Weitere Formate sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Empfangsstelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden. Ist ein Dokument zur Bearbeitung durch uns nicht geeignet, teilen wir Ihnen dieses unverzüglich mit.

Datenmenge

Die Gesamtgröße einer E-Mail inklusive Anhänge (Attachments) ist auf eine Größe von 5 Megabyte (MB) beschränkt.

Dateien in den unzulässigen Formaten können durch Komprimierungsprogramme in den Dateigrößen verringert (gepackt) werden.

Komprimierte Dateien werden nur als nicht selbstentpackende Archive (*.zip *.rar) entgegen genommen.

Spamfilter

Die Kreisverwaltung Recklinghausen verwendet eine Software zur Filterung von unerwünschten E-Mails (Spam-Filter). Durch diesen Filter können Ihre E-Mails abgewiesen werden, weil diese durch bestimmte Merkmale fälschlich als Spam identifiziert wurden. Bitte benutzen Sie daher das zur Verfügung gestellte Kontaktformular.

Rechtliche Hinweise

Die Kreisverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass das System zur Entgegennahme der von Ihnen übermittelten E-Mails technisch stets zur Verfügung

steht. Schadensersatzansprüche gegen die Kreisverwaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.